

Vorlage an den Landrat

Bericht zur Motion 2020/422 «Hürden für erneuerbare Energien endgültig abbauen: Solaranlagen ausdrücklich zulassen» 2020/422

vom 31. Mai 2022

1. Text der Motion

Am 27. August 2020 reichte Saskia Schenker die Motion 2020/422 «Hürden für erneuerbare Energien endgültig abbauen: Solaranlagen ausdrücklich zulassen» ein, welches vom Landrat am 10. Juni 2021 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Mit seiner Motion 2006/246 «Solaranlagen aufs Dach – auch in Kernzonen» vom damaligen Landrat Isaac Reber, beauftragte der Landrat am 1. November 2007 den Regierungsrat mit 69:1 Stimmen, «die kantonale Gesetzgebung so zu ändern, dass Solaranlagen ausdrücklich auch in Ortskernen zulässig sind und Einschränkungen oder in besonderen Fällen Verbote nur dort zulässig sind, wo dies aus besonders gewichtigen Gründen gerechtfertigt ist».

Mit der Vorlage 2011-176 resultierte dann daraus der neue § 104b im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG). Dort steht in Absatz 2 «Bewilligungspflichtig sind Solaranlagen, die in Kernzonen, in Ortsbildschutzzonen oder in Denkmalschutzzonen errichtet werden sollen. Solche Solaranlagen müssen auf Dächern genügend angepasst sein.» und in Absatz 3 «Bewilligungspflichtig sind ferner Solaranlagen, die auf einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung errichtet werden sollen. Solche Solaranlagen dürfen derartige Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.»

In der dazugehörigen Landratsvorlage 2011-176 hielt die Umweltschutz- und Energiekommission in ihrem Mitbericht Folgendes fest:

«Auch die Bewilligungspflicht für Solaranlagen in Kernzonen, Ortsbildschutz- und Denkmalschutzzonen, die der Kanton gemäss Bundesrecht vorsehen kann, fand die Zustimmung der Kommission. Sie machte aber deutlich, dass die Bestimmungen nicht restriktiv ausgelegt werden sollen. Entsprechend legt die Kommission dem Regierungsrat nahe, die Liberalisierung der Bewilligungspraxis von Solaranlagen in Kernzonen, soweit sie die neue Bundesgesetzgebung zulässt, auf Kantonsebene möglichst rasch umzusetzen.»

An der restriktiven Auslegung in der Praxis der Bau- und Umweltschutzdirektion hat sich bis heute nichts geändert, wie diverse aktuelle Beispiele unter anderem aus der Gemeinde Itingen zeigen. Eine tatsächliche Praxisänderung scheint nur zu gelingen, wenn Richtlinien und Kriterien für die Bewilligung von Solaranlagen zeitgemäss, massvoll und gesetzeskonform gelockert werden.



Ich bitte deshalb den Regierungsrat die kantonale Gesetzgebung nun definitiv so zu ändern, dass Solaranlagen ausdrücklich auch in Ortskernen zulässig sind und Einschränkungen oder in besonderen Fällen Verbote nur dort zulässig sind, wo dies aus besonders gewichtigen Gründen gerechtfertigt ist. Zudem bitte ich den Regierungsrat, die Richtlinien und Kriterien für die Bewilligung von Solaranlagen zeitgemäss, massvoll und gesetzeskonform zu lockern.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Einleitung

Mit der Bundesregelung im RPG, in Kraft seit 1. Mai 2014 und der RPV, in Kraft seit 1. Januar 2015, ist die Landratsvorlage 2011-176 (Beschluss des Landrats vom 27. Juni 2013) überholt. Der durch die Bundesregelung gegebene Spielraum wurde von Kanton BL maximal ausgenutzt.

Gemäss dem kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) § 104 b sind Solaranlagen in Bauzonen und in Landwirtschaftszonen schon heute baubewilligungsfrei. Sie sind lediglich der zuständigen Behörde vor der Realisierung zu melden. Bewilligungspflichtig aufgrund von Bundesrecht sind nur Solaranlagen, die in Kernzonen, in Ortsbildschutzzonen oder in Denkmalschutzzonen errichtet werden sollen. Solche Solaranlagen müssen auf Dächern genügend angepasst sein (RPG § 18a, Abs. 1). Bewilligungspflichtig aufgrund von Bundesrecht sind ferner Solaranlagen, die auf einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung errichtet werden sollen. Solche Solaranlagen dürfen derartige Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen (RPG § 18a, Abs. 3).

Im Baselbiet braucht es schon heute bei 93 % der Dachflächen in Bau- und Landwirtschaftszonen für Solaranlagen keine Bewilligung.

2.2. Solaranlagen ausdrücklich auch in Ortskernen

Bei den übrigen 7 % der Dachflächen in Bau- und Landwirtschaftszonen (inkl. Ortskerne) können bis heute auf gut zwei Dritteln dieser Dachflächen Solaranlagen bewilligt werden. Somit führte die bisherige Umsetzung der Bundesvorgaben nur in etwa 2-3 % der Dachflächen in Bau- und Landwirtschaftszonen zu einer abschlägigen Beantwortung eines Solaranlage-Gesuches. Bereits heute werden aufgrund der geltenden Gesetze in Kernzonen bzw. Schutzzonen viele Solaranlagen bewilligt und erstellt.

2.3. Einschränkungen oder in besonderen Fällen Verbote nur dort, wo dies aus besonders gewichtigen Gründen gerechtfertigt ist

Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung werden behandelt: kantonal geschützte Objekte sowie ISOS-Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente mit Erhaltungsziel A (RPV Art. Art 32b in Kraft seit 1. Jan. 2015).

Rund ein Drittel aller Baselbieter Gemeinden sind gemäss dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) als Ortsbilder von nationaler Bedeutung aufgelistet. Das ISOS führt auch Gebiete auf, die ausserhalb der Kernzonen liegen und das höchste Erhaltungsziel A, jedoch gemäss dem ISOS keine besondere Bedeutung aufweisen. In diesen Gebieten führten in den letzten Jahren viele Anfragen für Solaranlagen zu einem abschlägigen Bescheid und dies sorgte für Unverständnis und Frust. Dies, weil die Kriterien und Richtlinien streng ausgelegt wurden.

Dabei handelte es sich vorwiegend um Gebiete in Agglomerationsgemeinden, welche ausserhalb des Ortskerns liegen, jedoch im Zusammenhang mit der Inventarisierung durch den Bund miterfasst und im ISOS mit dem höchsten Erhaltungsziel «A» definiert wurden.

LRV 2020/422 2/3



2.4. Richtlinien und Kriterien für die Bewilligung von Solaranlagen

Die Richtlinien und Kriterien, die die Denkmalpflege anwendet, wurden aufgrund von rechtlichen Vorgaben des Bundes und den Erläuterungen des ARE ausgearbeitet und einheitlich angewendet. Der Regierungsrat erkannte die Problematik der unterschiedlichen Bedeutung der ISOS A Gebiete und unterstützte deshalb eine Überprüfung der geltenden Richtlinien durch die zuständigen Fachstellen und Fachleute. Für diese Gebiete hat die Bau- und Umweltschutzdirektion nach sorgfältiger Prüfung, basierend auf den gesetzlichen Bestimmungen, eine Lockerung der Richtlinien/Kriterien erarbeitet. Mit diesen neuen Richtlinien/Kriterien könnten auf rund 77 % dieser ISOS-A-Gebiete ausserhalb von Kernzonen Solaranlagen bewilligt werden, sofern diese genügend angepasst sind. Der Schweizerische Fachverband für Sonnenenergie Swissolar, dem die Anpassung präsentiert wurde, erachtet den vorliegenden Ansatz mit der differenzierten Betrachtung der ISOS-Gebiete und die Kriterien als nachvollziehbar und sehr innovativ.

Bei kantonal geschützten Objekten und ISOS-Objekten mit Erhaltungsziel A, welche gemäss ISOS eine besondere Bedeutung aufweisen, gelten weiterhin die strengeren Kriterien. Solaranlagen auf Kulturdenkmälern dürfen diese nicht wesentlich beeinträchtigen. Dabei handelt sich im Gesamtvergleich gesehen um eine sehr geringe Anzahl, für welche die strengeren Kriterien gelten.

Für die Eigentümerschaften, für die es aufgrund der Interessensabwägung von denkmalpflegerischen und umweltschützerischen Interessen nicht möglich ist, auf dem eigenen Haus eine Solaranlage zu installieren, besteht die Möglichkeit, bei einem Stromanbieter Sonnenstrom zu kaufen. Es stehen Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung, um die Klimaziele zu erreichen. Die Stromproduktion ist nicht ortsgebunden und auf grossen Dächern viel einfacher, effizienter und wirtschaftlicher als in den historisch gewachsenen, kleinteiligen Ortskernen. Die Beteiligung an einer grösseren Anlage stellt aus ökologischer und ökonomischer Sicht eine sinnvolle Lösung dar. Mit einer grösseren Anlage auf einem geeigneten Dach, beispielsweise einem Gewerbebau, kann pro eingesetztem Franken etwa doppelt so viel Strom produziert werden.

Der Regierungsrat ist überzeugt, mit diesen Anpassungen der Richtlinien/Kriterien, welche auch vom Fachverband Swissolar gestützt werden, eine nachhaltige Verbesserung im Umgang mit der Bewilligungspraxis bei Solaranlagen erreicht zu haben. Gleichzeitig werden damit auch die verschiedenen öffentlichen Interessen vermehrt berücksichtigt. Neu können in 77 % der ISOS-A-Gebiete ausserhalb von Kernzonen Solaranlagen aufgrund weniger einschränkender Kriterien bewilligt werden.

Die Wegleitung mit den revidierten, verbindlichen Richtlinien/Kriterien zum Umgang für bewilligungspflichtige Solaranlagen wurde erarbeitet, ist dieser Vorlage beigelegt und kann jederzeit im Internet aufgeschaltet und den Gemeinden zugestellt werden.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion 2020/422 «Hürden für erneuerbare Energien endgültig abbauen: Solaranlagen ausdrücklich zulassen» abzuschreiben.

Liestal, 31. Mai 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: Thomas Weber

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich

Beilage:

Richtlinien/Kriterien der Denkmalpflege BL für bewilligungspflichtige Solaranlagen.

LRV 2020/422 3/3